

## INHALT

## SEITE

68. Bekanntmachung der ersten Änderungs- satzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.2005	131
69. Öffentliche Zustellung	134
70. Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW	135

68.

**B E K A N N T M A C H U N G****Erste Änderungssatzung vom 16.10.2006 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.2005.**

Gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teiles des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 69 des vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 332), jeweils in dem bei Beschlussfassung gültigen Wortlaut, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.2005 beschlossen:

**§ 4 Abs. 4**

4. a) Entgelte für Personalkosten für Brandsicherheitswachen werden für den Zeitraum der Veranstaltung zuzüglich einer Stunde für An- und Abfahrt und Erkundung erhoben.
- b) Entgelte für Fahrzeugkosten bei Brandsicherheitswachen werden nach Tarif II Fahrzeuge je Fahrzeug pro Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr)abgerechnet. Bei Veranstaltungen, deren Beginn nach 12.00 Uhr und das Ende zwischen 00.00 Uhr und 03.00 Uhr des folgenden Tages liegt, wird ein Tag berechnet.

**§ 4 Abs. 6**

6. Entgelte für feuerwehrtechnische Unterweisungen und Übungen werden nach Tarifen I bis V und VIII berechnet.  
Über die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen (FM) entscheidet die Feuerwehr nach Art und Umfang der Unterweisung und Übung.

**Inkrafttreten**

Die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.2005 Satzung und der als Anlage 1 beigefügte pauschalierte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Unna in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die erste Änderungssatzung vom 16.10.2006 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.05 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 16.Oktober 2006

gez. Werner Kolter  
Bürgermeister

Tarif zur Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Unna vom 01.07.2005.

## VI. Brandsicherheitswachen

1. Personalkosten  
einheitlich alle Dienstgrade, je Feuerwehrmann 12,50 €/h (unverändert)
2. Löschfahrzeuge nach Tarif II Fahrzeuge je Fahrzeug pro Tag/Sicherheitswache\*

**\*Diese Fahrzeugtarife gelten jeweils für eine Sicherheitswache pro Tag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr. Bei Veranstaltungen, deren Beginn nach 12.00 Uhr und das Ende zwischen 00.00 Uhr und 03.00 Uhr des folgenden Tages liegt, wird ein Tag berechnet.**

Bei Brandsicherheitswachen wird zu der Anwesenheitszeit des eingesetzten Personals eine Stunde hinzugerechnet für An- und Abfahrt und Erkundung der Örtlichkeiten.

## VII. Vorbeugender Brandschutz/Seminare (auf Antrag)

- |   |                            |
|---|----------------------------|
| 1. Durchführung von Objektbesichtigungen<br>je Besichtigung und Objekt  | 30,00 €/h/FM (unverändert) |
| 2. Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme  | 30,00 €/h/FM (unverändert) |
| 3. Anfertigung eines Brandschutzgutachtens  | 30,00 €/h/FM (unverändert) |
| 4. Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes   | 30,00 €/h/FM (unverändert) |
| 5. Durchführung von feuerwehrtechnischen Unterweisungen<br>und Übungen nach Tarifen I bis V und VIII.<br>Über die Anzahl der eingesetzten Feuerwehrangehörigen<br>(FM) entscheidet die Feuerwehr nach Art und Umfang der<br>Unterweisung und Übung. | 30,00 €/h/FM (unverändert) |
| 6. Anleiterprobe je Probe<br>(Drehleiter, 1 FM gD, 1FM mD)  | 158,00 €/h (unverändert)   |

Abl. StUN 26-68 / 25. Oktober 2006

69.

**BEKANNTMACHUNG****Öffentliche Zustellung**

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354, Nr. 49/ 2005) i. V. m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV. NRW. S.94, Nr.5/ 2006) weise ich hiermit darauf hin, dass folgendes Schriftstück abgeholt werden kann:

Bezeichnung des Schriftstücks	Aktenzeichen	Datum
<b>Aufhebungsbescheid über die Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)</b>	<b>35104BG0034645</b>	<b>12.10.2006</b>

## Empfänger

Name	Geburtsdatum
<b>Frau Rula Ali</b>	<b>09.08.1974</b>

## Anschrift

**letzte bekannte Adresse: Frankfurter Straße 3, 59425 Unna**

## Ort

ARGE Kreis Unna, Rathausplatz 1, 59423 Unna	Ansprechpartner 44 Herr Janzen	Raum 139
---	-----------------------------------	-------------

**Das Schriftstück gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Unna,  
25.10.06

ARGE Kreis Unna  
Der Geschäftsführer  
Im Auftrag

gez. Janzen

Aushängedatum
---------------

Abnahmedatum
--------------

70.

**B E K A N N T M A C H U N G****Bekanntmachung des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW****Hinweis für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten**

Die Bauminister der Länder haben auf der 114. Bauministerkonferenz in Celle am 28. / 29. September 2006 die Verantwortung der öffentlichen und privaten Eigentümer betont, Gebäude stets in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Um die Eigenverantwortung der Eigentümer zu stärken, hat die Bauministerkonferenz „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen durch den Eigentümer / Verfügungsberechtigten“ erarbeitet. Diese enthalten einen Prüfkatalog für verschiedene Bauweisen und geben Orientierungswerte für Überwachungszeiträume an.

Die Hinweise sind im Internet unter [www.bauministerkonferenz.de/hinweise](http://www.bauministerkonferenz.de/hinweise) verfügbar.

Ministerium für Bauen und Verkehr  
des Landes NRW  
Im Auftrag

gez. Rüdiger Stallberg

Abl. StUN 26-70 / 25. Oktober 2006